

Maßnahmenkatalog für personelle Notsituationen in Tageseinrichtungen für Kinder

Orientierungs- und Arbeitshilfe für Träger und Leitungen zur Planung, Steuerung und Gestaltung des Betriebs

Inhalt

Einleitung	2
1 Allgemein	3
1.1 Gesetzliche Mindestanforderungen.....	3
1.2 Meldepflichten des Trägers nach § 47 SGB VIII.....	3
1.2.1 <i>Meldungen im Hinblick auf strukturelle/personelle Rahmenbedingungen</i>	4
1.2.2 <i>Hinweise zum Meldeverfahren in personellen Notsituationen</i>	4
2 Maßnahmenkatalog	6
2.1 Grundsätze zum Umgang mit personellen Notsituationen.....	6
2.2 Präventive Maßnahmen.....	6
2.3 Akute Maßnahmen.....	7
2.4 Maßnahmen und ihre Möglichkeiten/Grenzen.....	7
Anlagen	8

Einleitung

Die Qualität der Kindertagesbetreuung ist in starkem Maße von einer verlässlichen Personalausstattung mit pädagogischen Fachkräften abhängig. Personelle Stabilität und Kontinuität sind wesentliche Voraussetzungen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag umzusetzen, den Schutz der Kinder zu gewährleisten und ihre Betreuung zu sichern.

In Zeiten des Fachkräftemangels kommt es jedoch immer häufiger zu akuten Personalengpässen, die den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigen können.

Um Einschränkungen der Betreuungsangebote präventiv entgegenzuwirken, sind personelle Standards, die über die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, wirksame strukturelle Maßnahmen. Darüber hinaus sollten Träger von Kindertageseinrichtungen für den Fall von Personalausfällen Stufenpläne entwickeln, die allen Beteiligten Handlungssicherheit geben, wenn der akute Notfall eintritt. Diese Maßnahmen sollten insbesondere auch mit den Eltern der betreuten Kinder abgestimmt sein.

Der Arbeitskreis der Kommunalen Fachberatungen hat daher im Auftrag des Arbeitskreises der Kommunalen Träger im Kreis Groß-Gerau einen Maßnahmenkatalog entwickelt, der nun in abgestimmter Form vorliegt und allen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Kreis Groß-Gerau zur Verfügung gestellt wird.

Der Maßnahmenkatalog enthält eine Sammlung verschiedener präventiver und akuter Maßnahmen, die Trägern und Leitungen eine Orientierung bei der Planung, Steuerung und Gestaltung des Betriebs im Hinblick auf die Regelung personeller Notsituationen bieten und sie bei der Entwicklung geeigneter Stufenpläne unterstützen kann.

1 Allgemein

1.1 Gesetzliche Mindestanforderungen

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (kurz HKJGB) definiert die gesetzlichen Mindestanforderungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in den §§ 25a bis 25d. Ziel dieser ist es, das Kindeswohl nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (kurz SGB VIII) zu sichern und den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Zusammenfassend gelten folgende Mindestanforderungen

- Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte nach § 25 b.
- Der personellen Mindestbedarfs wird nach § 25c gedeckt.
- Die Anforderungen an Größe und Zusammensetzung der Gruppe werden nach § 25d erfüllt.

Darüber hinaus legt das HKJGB fest, dass für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 26 der Träger der Tageseinrichtung verantwortlich ist – dies gilt laut Gesetz auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit.

Gerade die Einhaltung des personellen Mindestbedarfs wird in Zeiten des akuten Fachkräftemangels immer schwieriger, sodass Träger und Einrichtungen auch immer häufiger mit der Unterschreitungen des Mindestpersonalbedarfs konfrontiert werden. Die Durchführung regelmäßiger, tagesaktueller Personalberechnungen ist unerlässlich, um personelle Notsituationen frühzeitig erkennen und Maßnahmen ergreifen zu können.

Zur Berechnung des aktuellen Personalbedarfs einer Einrichtung und zum Überprüfen der Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards empfiehlt sich die Nutzung des Berechnungsformulars des Fachdienstes Kindertagesbetreuung (Muster siehe Anlage 1). Sollte das Formular nicht als Excel-Datei vorliegen, kann es im Fachdienst per E-Mail angefordert werden.

1.2 Meldepflichten des Trägers nach § 47 SGB VIII

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben zur Gewährleistung des Kindeswohls nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 18 HKJGB Meldepflichten, mit denen der Gesetzgeber sicherstellen möchte, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann.

Zu den verpflichtenden Meldungen zählen neben der jährlichen Meldung u.a. auch unverzügliche Meldungen von Änderungen, die die Betriebserlaubnis betreffen, aber auch Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Sowohl die jährlich als auch unverzügliche Meldungen erfolgen durch den Träger der Tageseinrichtung gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt / hier: dem Fachdienst Kindertagesbetreuung des Kreises Groß-Gerau.

1.2.1 Meldungen im Hinblick auf strukturelle/personelle Rahmenbedingungen

Strukturelle oder personelle Rahmenbedingungen, wie die wiederholte und/oder anhaltende *Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a – 25d HKJGB* und/oder *erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst* (z.B. aufgrund mehrerer Kündigungen, gleichzeitiger Beschäftigungsverbote durch Schwangerschaften oder Langzeiterkrankungen), können massive Auswirkungen auf den Betrieb einer Einrichtung haben. Als Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, sind diese vom Träger daher umgehend an den Fachdienst zu melden.

Nähere Informationen über alle weiteren Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder können dem in der Anlage beigefügten Informationspapier des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration entnommen werden (Anlage 2).

1.2.2 Hinweise zum Meldeverfahren in personellen Notsituationen

Damit Meldungen gegenüber dem Fachdienst zügig erfolgen können, haben Träger und Einrichtungsteams die Aufgabe, intern eine Informationskette abzustimmen und festzulegen.

Zeitpunkt der Meldung

Unverzögliche Meldung sind „ohne schuldhaftes Zögern, innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“ (Legaldefinition in § 12 BGB) zu tätigen. Ein genauer Zeitpunkt für eine Meldung kann von Seiten des Fachdienstes nicht vorgegeben werden. Bei der Überprüfung der Notwendigkeit einer Meldung können folgende Fragen leitend sein:

- a. Ist das Wohl der Kinder akut gefährdet?
- b. Kann die Aufsichtspflicht noch gewährleistet werden?
- c. Haben die Maßnahmen, die zur Regelung der Notsituation ergriffen werden müssen, deutliche Auswirkungen auf den Betrieb der Einrichtung und damit auf die Familien?

Form und Inhalt der Meldung

Unverzögliche Meldungen im Hinblick auf personelle Notsituationen haben von Seiten des Trägers in schriftlicher Form zu erfolgen und müssen folgende Punkte umfassen:

1. Angaben zum Träger und der Tageseinrichtung
 - a. Name des Trägers und Kontaktdaten des Trägervertreters
 - b. Name der Tageseinrichtung und Kontaktdaten der Einrichtungsleitung
 - c. Strukturelle Angaben zur Einrichtung
2. Darstellung des Ereignisses (Art, Zeitpunkt/Dauer)
3. Angaben über erfolgte, eingeleitete und/oder vorhergesehene Maßnahmen inkl. der Angabe darüber, ob und wie eine Information an Personensorgeberechtigte erfolgte
4. Angaben zu Bewertung und Konsequenzen, die aus dem Vorkommnis gezogen werden

Der schriftlichen Meldung ist eine aktuelle Berechnung des Personalbedarfs beizufügen, die auf der – zum Zeitpunkt der Meldung – aktuellen Kinderzahl und dem tatsächlich vorhandenen und eingesetzten Personal basiert.

Ablauf des Meldeverfahrens

Stellt der Träger eine akute personelle Notsituation fest, die er nicht selbstständig regeln kann bzw. die das Ergreifen von Maßnahmen erfordert und damit deutliche Auswirkungen auf den Betrieb (Reduzierung der Öffnungszeiten, Gruppenschließung etc.) und/oder die Familien hat, reicht der Träger seine Meldung inkl. der aktuellen Personalberechnung per E-Mail oder über den Postweg im Fachdienst ein.

Nach Eingang der Meldung werden mögliche Rückfragen umgehend telefonisch oder schriftlich mit dem Träger geklärt und der Fachdienst prüft die mit der Meldung eingereichte Personalberechnung. Im Anschluss daran nimmt er Kontakt mit dem Träger auf und teilt seine Einschätzung der Situation mit. Gemeinsam werden die bestehenden (strukturellen/ personellen) Rahmenbedingungen reflektiert und die Ursachen hierfür analysiert. Ziel des Austauschs und der Beratung ist es, geeignete kurz-/ mittel- oder langfristige Lösungen für die personelle Situation zu finden und verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

Sollte die personelle Notsituation auch nach der Beratung und der Umsetzung der gemeinsam geplanten Schritte weiterhin andauern, hat der Träger umgehend erneut mit dem Fachdienst Kontakt aufzunehmen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht¹ des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt sind.

¹ Verstöße liegen vor, wenn eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt

2 Maßnahmenkatalog

2.1 Grundsätze zum Umgang mit personellen Notsituationen

Personelle Notsituationen können massive Auswirkungen auf den Betrieb einer Tageseinrichtung haben und stellen daher für Träger und Teams eine große Herausforderung dar. Um diese angemessen und zügig meistern zu können, haben die Träger die Aufgabe Stufenpläne zu entwickeln, die in personellen Notsituationen in Kraft treten können.

Stufenpläne sind vom Träger und der Kindertageseinrichtung gemeinsam zu entwickeln, mit dem Elternbeirat abzustimmen und unbedingt schriftlich zu fixieren. Bei eintretenden akuten personellen Notsituationen sind alle Personensorgeberechtigten über die notwendigen, zu ergreifenden Maßnahmen und Verfahrensschritte zeitnah zu informieren.

2.2 Präventive Maßnahmen

Ein angemessener Personalschlüssel spielt nicht nur in der Umsetzung und Gestaltung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags sondern auch in der Prävention personeller Notsituationen eine entscheidende Rolle. Folgende Maßnahmen können Trägern helfen, Personalengpässen vorzubeugen und die Personalausstattung der Einrichtung nachhaltig zu gestalten:

- Berechnung und Bereitstellung des Personalbedarfs anhand der max. möglichen Platzkapazität der Einrichtung
- Orientierung an den Empfehlungen des Kreises zur personellen Ausstattung einer Einrichtung; das Vorhalten eines weiteren Zeitanteils von mind. 20% für mittelbare päd. Arbeitszeiten kann in Notsituationen kurzfristige Abhilfe leisten
- zügige Stellen(neu)besetzung (Kriterium hierfür: Ende der Lohnfortzahlung)
- Einsatz zusätzlicher Honorarkräfte; hierfür sind vom Träger die Kosten zu kalkulieren, die den Ersatzkräften zur Verfügung gestellt werden
- Einsatz externer Zusatzkräfte mit vertraglich geregelter Anbindung, um Kontinuität und Verlässlichkeit in der Betreuung zu sichern; Zusatzkräfte werden über den normalen Stellenpool hinaus beschäftigt (z.B. studentische Aushilfskräfte; Tagespflegepersonen mit Festanstellung, die auch die Anschlussbetreuung für eine kleine Kindergruppe von max. 5 Kitakindern übernehmen können)
- für Träger mit mehreren Einrichtungen
 - Aufbau eines Pools an Aushilfs- und/oder Vertretungskräften mit Fachkraftstatus (FK in Elternzeit oder Rente etc.) oder Bildung fester Vertretungstandems
 - Rotation des Personals, um Offenheit und Bereitschaft für Vertretung in anderen Häusern zu stärken/zu fördern
- für Träger mit einzelnen Einrichtungen
 - trägerübergreifende Kooperation/Vernetzung oder Bildung von Vertretungstandems, um auch für kleine Einrichtungen ein Fachkräfte-Springerpool zu Verfügung stellen zu können

2.3 Akute Maßnahmen

In akuten personellen Notsituationen gilt es Personallücken zügig und kurzfristig zu schließen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten und ihre Betreuung zu sichern. Folgende Maßnahmen können Träger kurzfristig und für eine absehbare Zeit ergreifen und in ihrer Einrichtung umsetzen:

- Dienstzeitverschiebung oder Aufstockung des internen Personals auf Überstundenbasis (mit z.B. geregelter Auszahlung)
- Unterstützung des Kinderdienstes durch freigestellte Leitungen
- Einsatz von Springer-/ Vertretungskräften z.B. aus anderen Einrichtungen des Trägers, ggf. mit wochenweiser Abordnung

- Einschränkung des pädagogischen Angebots (Schließung von Funktionsräumen, Streichen besonderer Aktivitäten etc.)

- Einschränkung des Betreuungsangebots (Eltern sind umgehend zu informieren)
 - zeitlich begrenzter Aufnahmestopp, Verschiebung der Eingewöhnungszeit
 - Reduzierung des zeitlichen Betreuungsumfangs durch Verkürzung der Öffnungszeiten
 - Reduzierung der Kinderanzahl z.B. in Randzeiten
 - Reduzierung der Gruppen u.a. durch Zusammenlegung unter Berücksichtigung des § 25d HKJGB
 - Schließung einzelner Gruppen unter Berücksichtigung des vorhandenen Betreuungsbedarfs der Eltern (Priorisierung)
 - Schließung der Einrichtung

2.4 Maßnahmen und ihre Möglichkeiten/Grenzen

Das Ergreifen akuter Maßnahmen ermöglicht es, Personalengpässe kurzfristig zu überbrücken – löst jedoch die personellen Probleme nicht nachhaltig. Daher wird an dieser Stelle auch auf Grenzen der Maßnahmen hingewiesen:

- Eine Abordnung zur Vertretung sollte kein Dauerzustand sein.
- Überstunden sollten ausgezahlt oder ausgeglichen werden können.
- Bereits geplanter Urlaub sollte nach Möglichkeit nicht von Vertretungsdiensten betroffen sein.
- Tagespflegepersonen ersetzen keine Fachkräfte. Sie können jedoch als Zusatzkräfte die Arbeit der Fachkräfte unterstützen.
- Eltern sollten nur zur Unterstützung z.B. bei besonderen Angeboten wie Ausflügen eingesetzt werden.

Anlagen

- 1) Formular des Fachdienstes zur Berechnung des Personalbedarfs und der Gruppenbelegung, Stand 03.12.2015
- 2) Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zu den Meldepflichten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, Stand Januar 2014

Gesamtüberblick

Stadt / Gemeinde:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Name des Trägers:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Name der Einrichtung:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Anlage zum*:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Datenstand:	<input style="width: 95%;" type="text"/>

Mindestpersonalbedarf nach § 25c Abs. 1 und 2 HKJGB (KiföG)	erforderliche Fachkraftstunden
Personalstundenbedarf:	0,00
vorhandene Personalstunden:	0,00
Differenz:	0,00
fehlende Fachkraftstunden:	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Personalbedarf zur Genehmigung von Maßnahmenpauschalen	erforderliche Fachkraftstunden
Personalstundenbedarf:	0,00
vorhandene Personalstunden:	0,00
Differenz:	0,00
fehlende Fachkraftstunden:	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Personalbedarf nach den Empfehlungen / Ausführungsbestimmungen des Kreises zur Vereinbarung Integration	erforderliche Fachkraftstunden	erforderliche Zusatzstunden
Personalstundenbedarf:	0,00	0,00
vorhandene Personalstunden:	0,00	0,00
Differenz:	0,00	0,00
fehlende Stunden:	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

* Hier bitte angeben: Erst- oder Änderungsantrag zur Erteilung einer Betriebserlaubnis
 Antrag auf Genehmigung von Maßnahmenpauschalen zur Integration von Kindern mit Behinderung
 Meldebogen zur jährlichen Abfrage nach § 47 SGB VIII des Kreises Groß-Gerau

Angaben zur Berechnung des Personalbedarfs für die Tageseinrichtung					
Name der Einrichtung:	0			Datenstand:	00.01.1900
MUSS Mindestpersonalbedarf nach § 25c Abs. 1 und 2 HKJGB (KiföG)					
	wöchentliche Betreuungszeiten*				
	bis zu 25 Std.	über 25 Std.	über 35 Std.	über 45 Std.	Personalstunden
Kinder von 0 bis 3 Jahre					0,00
Kindergartenkinder					0,00
Schulkinder					0,00
Kinder unter 3 Jahren mit beantr./genehm. Integrationsmaßnahme					0,00
Kinder über 3 Jahren bis Schuleintritt mit beantr./genehm. Integrationsmaßnahme					0,00
Kinder ab Schuleintritt mit beantr./genehm. Integrationsmaßnahme					0,00
Zwischensumme					0,00
zzgl. 15% der Fachkraftstunden zur Vertretung					0,00
Stundenbedarf KiföG gesamt:					0,00
Stellenbedarf KiföG gesamt					0,00
PLUS BEI INTEGRATION Personalbedarf zur Genehmigung von Maßnahmenpauschalen					
Anzahl der Integrationsmaßnahmen	Kinder U3	0	Kinder Ü3	0	0,00
ggf. Stunden erhöhte Maßnahmenpauschale					0,00
Stundenbedarf gesamt zur Genehmigung von Maßnahmenpauschalen:					0,00
Stellenbedarf gesamt zur Genehmigung von Maßnahmenpauschalen:					0,00
Anzahl der Gruppen:					0
OPTIONAL Personalbedarf nach den Empfehlungen / Ausführungsbestimmungen des Kreises zur Vereinbarung Integration					
Anteil an Fachkraftstunden zur Vorbereitung (mittelbare päd. Arbeit; Kreisempfehlung = 20%)				20%	0,00
Freistellung der Leitung					0,00
Stundenbedarf Empfehlung/ Ausführungsbestimmungen gesamt:					0,00
Stellenbedarf Empfehlung/ Ausführungsbestimmungen gesamt:					0,00

Angaben zur Berechnung des Personalbedarfs für die Tageseinrichtung			
Name der Einrichtung:	0	Datenstand:	00.01.1900

Anmerkungen:

* Betreuungsmittelwerte der vertragl. oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentl. Betreuungszeit der Kinder (bis zu 25 Std. = 22,5 Std.; mehr als 25 bis zu 35 Std.= 30 Std.; mehr als 35 bis unter 45 Std. = 42,5 Std.; 45 Std. und mehr = 50 Std.)

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese als ein Kind, sofern die Summe der wöchentl. Betreuungszeit der einzelnen Kinder 50 Std./Woche nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich dann nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentl. Betreuungszeit der einzelnen Kinder. Beispiel: 1 U3-Kind und ein Schulkind teilen sich einen Platz: Das U3-Kind "besetzt" den Platz am Vormittag mit 27,5 Std./Woche (7.30 Uhr bis 13.00 Uhr), das Schulkind ab Mittag mit 20 Std./Woche (13.00 - 17.00 Uhr) ð Beide Kinder gelten bei der Personalberechnung als ein U3-Kind mit dem Betreuungsmittelwert 50 Std./Woche.

Angaben zur Berechnung der Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 25d Abs. 1 HKJGB

Name der Einrichtung:	0	Datenstand:	00.01.1900
-----------------------	---	-------------	------------

Erläuterung:

- Kinder mit beantragter / genehmigter Integrationsmaßnahme werden gesondert mit einem erhöhten Faktor berechnet - bitte zählen Sie diese Kinder nicht doppelt!
- Kontrollsumme darf 25 nicht überschreiten
- max. Gruppengröße bei der U3-Betreuung 12 Kinder
- Gruppen mit Integrationsplatz max 20 bzw. min. 15 Kinder

Gruppe 1	Faktor	gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe** (im Sinne von vertragl. oder satzungsgemäß aufgenommen)	Kontrollsumme (darf 25 nicht überschreiten)
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0
Kinder 3-6 Jahre	1		0
Kinder im Schulalter	1		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 0-2 Jahren	2,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 2-3 Jahren	1,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 3-6 Jahren	1x3		0
Kinder mit lfd. Integration* im Schulalter	1x3		0
		0	0

Gruppe 2	Faktor	gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe** (im Sinne von vertragl. oder satzungsgemäß aufgenommen)	Kontrollsumme (darf 25 nicht überschreiten)
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0
Kinder 3-6 Jahre	1		0
Kinder im Schulalter	1		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 0-2 Jahren	2,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 2-3 Jahren	1,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 3-6 Jahren	1x3		0
Kinder mit lfd. Integration* im Schulalter	1x3		0
		0	0

* im Sinne von beantragter / genehmigter Integrationsmaßnahme (siehe Reg. 2)

** betr. Platzsharing: Wenn gleichaltrige Kinder bzw. Kindergarten- und Schulkinder sich einen Platz teilen, sind diese als ein Kind einzutragen. Wenn sich Kinder unterschiedlicher Altersstufen einen Platz teilen, ist der Gruppenfaktor des jeweils jüngsten Kindes zu berücksichtigen.

Angaben zur Berechnung der Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 25d Abs. 1 HKJGB

Name der Einrichtung:	0	Datenstand:	00.01.1900
------------------------------	---	--------------------	------------

Gruppe 3	Faktor	gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe** (im Sinne von vertragl. oder satzungsgemäß aufgenommen)	Kontrollsumme (darf 25 nicht überschreiten)
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0
Kinder 3-6 Jahre	1		0
Kinder im Schulalter	1		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 0-2 Jahren	2,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 2-3 Jahren	1,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 3-6 Jahren	1x3		0
Kinder mit lfd. Integration* im Schulalter	1x3		0
		0	0

Gruppe 4	Faktor	gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe** (im Sinne von vertragl. oder satzungsgemäß aufgenommen)	Kontrollsumme (darf 25 nicht überschreiten)
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0
Kinder 3-6 Jahre	1		0
Kinder im Schulalter	1		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 0-2 Jahren	2,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 2-3 Jahren	1,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 3-6 Jahren	1x3		0
Kinder mit lfd. Integration* im Schulalter	1x3		0
		0	0

Angaben zur Berechnung der Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 25d Abs. 1 HKJGB

Name der Einrichtung:	0	Datenstand:	00.01.1900
------------------------------	---	--------------------	------------

Gruppe 5	Faktor	gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe** (im Sinne von vertragl. oder satzungsgemäß aufgenommen)	Kontrollsumme (darf 25 nicht überschreiten)
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0
Kinder 3-6 Jahre	1		0
Kinder im Schulalter	1		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 0-2 Jahren	2,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 2-3 Jahren	1,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 3-6 Jahren	1x3		0
Kinder mit lfd. Integration* im Schulalter	1x3		0
			0

Gruppe 6	Faktor	gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe** (im Sinne von vertragl. oder satzungsgemäß aufgenommen)	Kontrollsumme (darf 25 nicht überschreiten)
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0
Kinder 3-6 Jahre	1		0
Kinder im Schulalter	1		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 0-2 Jahren	2,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 2-3 Jahren	1,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 3-6 Jahren	1x3		0
Kinder mit lfd. Integration* im Schulalter	1x3		0
			0

Angaben zur Berechnung der Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 25d Abs. 1 HKJGB

Name der Einrichtung:	0	Datenstand:	00.01.1900
------------------------------	---	--------------------	------------

Gruppe 7	Faktor	gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe** (im Sinne von vertragl. oder satzungsgemäß aufgenommen)	Kontrollsumme (darf 25 nicht überschreiten)
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0
Kinder 3-6 Jahre	1		0
Kinder im Schulalter	1		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 0-2 Jahren	2,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 2-3 Jahren	1,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 3-6 Jahren	1x3		0
Kinder mit lfd. Integration* im Schulalter	1x3		0
		0	0

Gruppe 8	Faktor	gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe** (im Sinne von vertragl. oder satzungsgemäß aufgenommen)	Kontrollsumme (darf 25 nicht überschreiten)
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0
Kinder 3-6 Jahre	1		0
Kinder im Schulalter	1		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 0-2 Jahren	2,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 2-3 Jahren	1,5x2		0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 3-6 Jahren	1x3		0
Kinder mit lfd. Integration* im Schulalter	1x3		0
		0	0

Angaben zur Berechnung der Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 25d Abs. 1 HKJGB

Name der Einrichtung:	0	Datenstand:	00.01.1900
------------------------------	---	--------------------	------------

Kontrollberechnung für die Einrichtung	Faktor	Anzahl der Kinder *	Kontrollsumme für ges. Einrichtung
Kinder 0-2 Jahre	2,5	0	0
Kinder 2-3 Jahre	1,5	0	0
Kinder 3-6 Jahre	1	0	0
Kinder im Schulalter	1	0	0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 0-2 Jahren	2,5x2	0	0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 2-3 Jahren	1,5x2	0	0
Kinder mit lfd. Integration* zwischen 3-6 Jahren	1x3	0	0
Kinder mit lfd. Integration* im Schulalter	1x3	0	0
		0	0

**Summe =
 25 x Gruppenanzahl**

Anzahl der Gruppen	0
---------------------------	----------

* Summe = 25 x Anzahl der Gruppen

Aktueller Personalstand

Name der Einrichtung:	0	Datenstand:	00.01.1900
-----------------------	---	-------------	------------

	Name	Ausbildung	Funktion	wöchentl. Arbeitszeit Fachkraft	wöchentl. Arbeitszeit Zusatzkraft	anerkannte Arbeitszeit Zusatzkraft	Bemerkungen
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
				0,00		0,00	

Fachkräfte mit Leitungsfunktion	
Schlüssel	Ausbildungsabschluss
1	Staatl. anerkannte Erzieherin / Erzieher
2	Staatl. anerkannte Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen
3	Sozialpädagogin / Sozialpädagoge, grad.
4	Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter
5	Dipl.-Sozialpädagogin / Dipl.-Sozialpädagoge (BA)
6	Dipl.-Sozialpädagogin / Dipl.-Sozialpädagoge (FH)
7	Dipl.-Sozialarbeiterin / Dipl.-Sozialarbeiter (FH)
8	Dipl. Heilpädagoginnen / Dipl. Heilpädagogen (FH)
9	Dipl.-Pädagogin / Dipl.-Pädagoge
10	Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen
11	Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen
12	Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem BA-Abschluss nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006
13	Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat.
14	Staatl. anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.
15	in Einrichtungen die Kinder mit Behinderung aufnehmen Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger mit staatl. Anerkennung

Fachkräfte zur Mitarbeit in einer Kindergruppe	
Schlüssel	Ausbildungsabschluss
16	Teilnehmer/innen einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses
17	Personen mit fachfremder Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozial-pädagogische Ausbildung aufzunehmen
18	Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungs-jahr absolvieren (Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten, 50% Anerkennung als Fachkraft)
19	In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Kinderpfleger/innen mit staatl. Anerkennung
20	Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

Schlüssel	Funktionen des Personals
1	Freigestellte Leitung
2	Teilweise freigestellte Leitung
3	Fachkraft in der Gruppe (Gruppenleitung)
4	Fachkraft in der Gruppe (Mitarbeit)
5	Stunden für Kinder mit Migrationshintergrund
6	Fachkraft für die Integration von Kindern mit Behinderung
7	Sonstige Zusatzkräfte (z.B. Zivildienstleistende, Soziales Jahr, "Ein-Euro-Jobs")
8	Mittagsversorgung / Küche
9	Sprachvermittlerin / Sprachvermittler nach den „Fach- und Fördergrundsätzen zur Förderung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse“

Für den Anteil von 20% für Vorbereitungszeiten können Zusatzkräfte eingesetzt werden, die nicht die Voraussetzungen zur Anerkennung als Fachkraft im Sinne des HessKiföG erfüllen

Voraussetzung für die Anerkennung

Der Einsatz des Zusatzpersonals erfolgt in der pädagogischen Mitarbeit in einer Kindergruppe.

Wichtig

Personengruppen, die sich in Ausbildung bzw. im Freiwilligendienst befinden, werden nur mit 50% ihrer wöchentlichen Arbeitszeit als Nicht angerechnet werden Personen, deren Anstellungsverhältnis über Landesmittel finanziert wird.

Bei der Personalplanung ist zu beachten, dass zu jedem Zeitpunkt in der Kindergruppe eine Fachkraft anwesend sein muss.

Überblick zur Berechnung			
Personengruppe	Arbeitszeit/Woche	davon anerkannte Stunden als ZK	Bemerkung
Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr	39 Stunden	keine	50% der Wochenarbeitszeit wird als FK anerkannt
Sozialassistenten in Ausbildung	21 Stunden	10,5 Stunden	50% der Wochenarbeitszeit wird als ZK anerkannt
Freiwilliges Soziales Jahr	39 Stunden	19,5 Stunden	50% der Wochenarbeitszeit wird als ZK anerkannt
andere Berufsgruppen	z. B. 20 Stunden	20 Stunden	volle Anerkennung, sofern in der Kindergruppe eingesetzt
Bundesfreiwilligen Dienst	39 Stunden	keine	kein Einsatz in der Kindergruppe bzw. nur die im Vertrag ausgewiesenen Anteile für pädagogische Tätigkeiten
Köchin	z. B. 20 Stunden	keine	kein Einsatz in der Kindergruppe
Sprachförderkräfte	z. B. 20 Stunden	keine	Finanzierung über Landesmittel

Anlage zur Betriebserlaubnis

Informationen über Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3, 4 und § 18 HKJGB

Zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder hat der Träger einer Tageseinrichtung nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 18 HKJGB Meldepflichten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Dieses Merkblatt soll die Träger über ihre Meldepflichten informieren.

Von wem ist zu melden?

Die Meldepflicht trifft den **Träger der Tageseinrichtung für Kinder**. Intern ist festzulegen, wie die Informationskette zwischen den Fachkräften in der Tageseinrichtung, der Einrichtungsleitung und dem Träger erfolgt.

An wen ist zu melden?

Die Meldung erfolgt **gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt**.

Was ist wann zu melden?

§ 47 SGB VIII unterscheidet zwischen jährlichen und unverzüglichen Meldungen.

1. Jährliche Meldung

- die **Zahl der belegten Plätze**,
- ergänzend das **Alter** und die **vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit** der auf diesen Plätzen aufgenommenen Kinder,¹

2. Unverzügliche Meldung

Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Zögern“: „innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“ (Legaldefinition in § 121 BGB). Unverzüglich zu melden sind:

- die **Betriebsaufnahme** unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Tageseinrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte,
- **Änderungen** der bei Betriebsaufnahme anzugebenden Umstände (d.h. Änderungen **Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte**),
- **Änderungen der Konzeption** (welche das Leistungsbild der Tageseinrichtung gravierend verändern; nicht jedoch immer wieder notwendige interne Organisationsentwicklung)
- die **bevorstehende Schließung der Tageseinrichtung**,

¹ Siehe auch Hinweis in Rahmenbetriebserlaubnis. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht aus § 47 SGB VIII, sondern aus § 15 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 HKJGB. Damit das Jugendamt die Einhaltung der Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen auch im laufenden Betrieb überprüfen kann, muss es jährlich die hierfür erforderlichen Informationen erhalten.

- **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.** Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und/oder Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung:

- **Ereignisse**, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können:

a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder, z.B.:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- schwere Unfälle mit Personenschäden oder Todesfolge (u.a. auch Vergiftungen, Verbrennungen)
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Suchtprobleme von Mitarbeiter/innen

b) Gefährdungen und Schädigungen unter zu betreuenden Kindern, z.B.:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, z.B.:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Meldepflichtig sind Straftaten und der Verdacht auf Straftaten von in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
- Eintragungen in Führungszeugnisse über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- **Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen, z.B.:**
 - wiederholte und/oder anhaltende Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a – 25d HKJGB
 - erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst (z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einer Tageseinrichtung)
 - wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden (z.B. durch anhaltende „Unterbelegung“)
 - wiederholte Mobbingvorfälle
 - gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Tageseinrichtung

In dieser Situation bedarf es der gemeinsamen Reflexion von Einrichtungsträger und Jugendamt der bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen.

Wie ist zu melden?

Die Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- **Darstellung des Ereignisses**
 - Art, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen
 - Name des Kindes, Geburtsdatum
 - Namen weiterer Beteiligter
- **Angaben zur Tageseinrichtung, in der das Kind gefördert wird**
 - Tageseinrichtung, Gruppenart
 - Angaben zum Betreuungsdienst: Name, Qualifikation und Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter/-innen
- Angaben über **erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen**
- Angaben darüber, ob eine **Information an Personensorgeberechtigte** erfolgte
- Angaben über andere, mit der **Bearbeitung befasste Behörden**
- Angaben zu weiteren relevanten Informationen, z.B. **Öffentlichkeitswirksamkeit**
- Angaben zu **Bewertung des Ereignisses** und **Konsequenzen**, die aus dem Vorfall gezogen werden

Wenn nicht gemeldet wird!

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers **ordnungswidrig** und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII **bußgeldbewehrt**. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.